

Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen.“ § 131 c aber lautet: „Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen.“

Fasst man nun das „Anhalten“ so auf, als ob damit ein Zwang gemeint sei, dem sich der Lehrling zu fügen habe und bringt man hiermit die Strafbestimmung in Zusammenhang, die im § 148 unter 9 enthalten ist und welche lautet: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: 9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt“; so lässt sich hieraus ein Straffall konstruieren und zwar auch dann, wenn der Lehrherr den Lehrling zur Prüfung wohl angehalten, aber nicht gezwungen hat, denn die Pflichtverletzung des Punkt 9 lässt sich schliesslich auch so weit ausdehnen, als ob sie vorhanden sei, wenn keine Prüfung erfolgt ist, ganz gleich, ob ein vorheriges „Anhalten“ stattgefunden hat oder nicht.

Nach der freieren, aber sachgemässeren Auffassung im Sinne des ganzen Gesetzes und auch dem Wortlaute nach liegt die Sache aber ganz anders.

Es ist nirgends im ganzen Gesetze von einem durch dasselbe gebotenen Prüfungszwange der Lehrlinge die Rede, sondern es ist der Abschluss der Lehre durch eine Prüfung nur als wünschenswert und sogar vorteilhaft hingestellt. Wäre der Zwang vorhanden, so würde er auch deutlich und zweifellos ausgedrückt sein. Der angeführte § 131 stellt zwar als notwendig hin, dass dem Lehrling die Gelegenheit hierzu geboten werde, er enthält aber kein Wort, was als Zwang aufgefasst werden könnte. Ebenso ist es mit dem „Anhalten“ im § 131 c. Sollte damit ein Zwang gemeint sein, so wäre es deutlich ausgedrückt. Das „Anhalten“ kann sogar nur als eine moralische Beeinflussung, als ein blosser Wunsch oder Rat aufgefasst werden, dessen Unterlassung noch lange keine Strafe als selbstverständlich im Gefolge haben müsste. Auch in der Strafbestimmung § 148 Punkt 9 ist wohl unter den Pflichtverletzungen des Lehrherrn gegen den Lehrling etwas ganz anderes gemeint, als das blosser „Anhalten“ im Unterlassungsfalle.

Es ist ja überhaupt bekannt, dass die Bestrebungen vieler Handwerker darauf gerichtet sind, in Ermangelung des sogenannten „grossen Befähigungsnachweises“ (der obligatorischen Meisterprüfung) wenigstens den „kleinen“ einzuführen (die Gesellenprüfung). Mithin kann sie noch nicht als Zwang vorhanden sein, das ist doch ganz klar.

Wenn das aber von gewissen Handwerks- oder Gewerkekammern als schon vorhanden vorausgesetzt wird, so liegt hier nicht nur ein Rechtsirrtum vor, sondern auch wegen der falsch angewendeten Strafbestimmungen eine Kompetenzüberschreitung. Die Strafen könnte man höchstens dann als gerechtfertigt ansehen, wenn sich die Lehrherrn gegen die Prüfungen wehren, weil dadurch dem „Anhalten“ entgegengewirkt wird. Hierbei wäre aber auch dann wieder vorauszusetzen, dass die Strafbestimmung § 148 d zuträfe, so dass die Pflichtverletzung nicht nur auf diesen Fall bezogen werden könnte, sondern sogar müsste. Das ist aber auch wieder zweifelhaft, weil er nicht besonders angeführt ist, wie doch eigentlich vorauszusetzen wäre.

Ein Gesetz darf doch keine Unklarheiten enthalten, die zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung geben könnten. Uebrigens steht das Strafmass von bis zu 150 Mark oder 4 Wochen Haft im Missverhältnisse zur Sache selbst.

Ueber das „Anhalten“ des § 131 c hat sich schon mancher Handwerker den Kopf zerbrochen oder ihn wenigstens geschüttelt. Doch dürfte unsere letzte Auslegung schon deswegen die richtige sein, weil sie sich in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen bei dem Beschlusse des jetzigen Gesetzes befindet.

Etwas anderes ist es natürlicherweise mit den Bestimmungen der Innungen. Wer sich diesen unterwirft, was allerdings schon dadurch bestätigt wird, dass man den Lehrling zu einem Innungsmitgliede in die Lehre gibt, der muss allerdings auch sich den von den Innungen für ihre Mitglieder, ihre Gehilfen

und Lehrlinge gültigen Bestimmungen unterwerfen, hat aber auch an den Rechten teil, die für ihn hieraus erwachsen können.

Dass man überhaupt die Gesellenprüfung als den natürlichen Abschluss der Lehrzeit betrachtet, ist aber auch fraglich. In unserem Fache kommen wir wenigstens dann mit dieser Auffassung in die Brüche, wenn wir die auf der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte für ihre regelmässigen Lehrlinge festgesetzten dreijährigen Lehrkurse betrachten. Die dann mit den jungen Leuten erreichten Ziele liegen viel weiter hinaus, bedeutend weiter, als die gewöhnlichen Ziele, die bei der Meisterlehre und ihrem Abschlusse in Betracht kommen. Nach § 131 b „hat diese Prüfung nur den Nachweis zu erbringen, dass der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.“

Eins schickt sich nicht für alle! Wird uns in unserem Fache der erste Teil dieser Bestimmungen als recht minimal vorkommen, so ist uns der zweite ziemlich fremd.

Wenn wir die vorstehenden Auseinandersetzungen in unserem Blatte aufnehmen, so geschah es nicht bloss um ihrer selbst willen, sondern hauptsächlich auch um damit zu zeigen, wie notwendig es ist, dass man die Gewerbeordnung nicht nur besitzt, sondern sie auch studiert!

Frage: Wie richtet man am besten eine Kompensations-Unruhe?

Frage: Wie befreit man antimagnetische Spiralfedern von Grünspan? Wie entfernt man Quecksilber von vergoldeten Uhrteilen? Gibt es Uhrketten, blau-weiss-goldenes Band mit Uhrmacher-Emblem? Wo und zu welchem Preise erhält man dann dieselben?

H. H.

Frage: Momentan befindet sich bei uns eine alte Dielenuhr mit Viertelschlagwerk zur Reparatur. Auf dem Zifferblatt befindet sich folgende Inschrift: W; R; Lichte; Nauer; Kollen. Wie alt mag dieselbe sein, bzw. wann und wo lebte der Verfertiger?

1486.

Frage: Wie reinigt man weissen Marmor von Oelflecken?

Frage: 1. Wie erzielt man den Sonnenschliff an Remt-Rädern? 2. Weshalb ist auf den Zifferblättern die Zahl 4 nicht so IV geschrieben, anstatt IIII?

Frage: Wie biegt man eine Tonnen-Spiralfeder?

Antwort: Derartige Arbeiten tadellos auszuführen, ist nur für die darin Geübten und Geschulten möglich, denen nicht nur das dazu gehörige Rohmaterial und die vorgearbeiteten Zutaten, sondern auch die nötigen Werkzeuge und Vorrichtungen zu Gebote stehen. Aber auch dann noch bieten sie Schwierigkeiten, das beweisen die verhältnismässig hohen Preise solcher aussergewöhnlichen Spiralen.

Handelt es sich um eine Einzelherstellung aus Stahl, ohne dass die Ansprüche hoch gestellt werden, so ist zunächst mittels Zieheisen die weiche Stahlklinge herzustellen, diese auf eine Schablonentonne zu winden und an den Enden zu befestigen; dann muss das Ganze in Kohle verpackt, gehärtet und blau angelassen werden. Natürlicherweise liegen aber wieder hierzwischen so viel damit zusammenhängende Massnahmen, dass das käufliche beschaffen viel einfacher ist und bessere Resultate verspricht. Von einem Biegen nach der Art der Brequet-spiralen kann bei weitem keine Rede sein.



Briefkasten.

Gg. Sch. St. 382. Wir wollen jetzt die Sache auf sich beruhen lassen. Besten Dank und Gruss!

R. F. 1562. Sie müssen den Text des Inserats deutlicher ablassen und nicht kürzen. Ihre Wünsche sind nicht zu erraten.